

Schutzkonzept Leichtathletik-Training (inkl. Running)

Aktuelle Version vom 19.04.2021, gültig ab dem 19.04.2021

1. Grundlagen

- 1.1. Am 14.04.2021 hat der Bundesrat die Verordnung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angepasst. Die darin aufgeführten Punkte müssen von allen Akteuren bis voraussichtlich Mitte Mai 2021 zwingend eingehalten werden. Die Kantone und lokalen Anlagebetreiber können restriktivere Regelungen anordnen.
- 1.2. Dieses Musterschutzkonzept Leichtathletik-Training bezieht sich auf die vom Bund erlassenen Regelungen. Allenfalls darüber hinaus gehende Regelungen, welche von einzelnen Kantonen erlassen werden, müssen bei der Ausarbeitung eines Schutzkonzeptes pro Anlage mitberücksichtigt werden.
- 1.3. Alle Vereine resp. Trainingsgruppen bestehend aus mehr als 5 Personen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen, welches mit dem Anlagenbetreiber abgeglichen werden muss. Darin sind auch organisatorische Fragen, wie beispielsweise die Staffelung der einzelnen Personen oder Gruppen auf der Sportanlage, zu definieren.

2. Grundsätze, die im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden müssen:

- 2.1. Nur symptomfrei ins Training
Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- 2.2. Maske tragen und Abstand halten
Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise und ähnlichen Situationen ist eine Schutzmaske zu tragen und der Abstand von 1.5m einzuhalten. Während des Trainings gelten die Ausführungen unter Ziffer 3 und 4.
- 2.3. Gründlich Hände waschen
Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.
- 2.4. Präsenzlisten führen
Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde, während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die vollständige und korrekte Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Ziffer 2.5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt. Swiss Athletics empfiehlt für das Contact Tracing die Check-in App „Mindful“.
- 2.5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins
Jeder Verein muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

3. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb Outdoor

- 3.1. Im Freien kann als Einzelperson oder in Gruppen bis zu 15 Personen (inkl. Trainerin/Trainer) trainiert werden. Kann der Mindestabstand von 1.5m jederzeit eingehalten werden, muss keine Gesichtsmaske getragen werden.

- 3.2. Auf einer Leichtathletikanlage, welche in der Regel über eine genügend grosse Fläche verfügt, dürfen auch zwei oder mehr Gruppen à maximal 15 Personen trainieren, sofern mit geeigneten Massnahmen dafür gesorgt wird, dass es zwischen den Gruppen keine Durchmischung gibt.
- 3.3. Die Trainingsleitenden organisieren den Trainingsablauf so, dass unter allen am Training beteiligten Personen die Einhaltung des Mindestabstandes jederzeit gewährleistet ist oder eine Maske getragen wird, kein Körperkontakt und keine Durchmischung von Gruppen stattfinden. Es stehen mindestens 10 Quadratmeter pro Person zur Verfügung.

4. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb Indoor

- 4.1. In Innenräumen kann als Einzelperson oder in Gruppen bis zu 15 Personen (inkl. Trainee/in/Trainer) trainiert werden. Der Mindestabstand von 1.5m muss permanent eingehalten werden und es gilt eine permanente Maskentragpflicht. Es stehen mindestens 10 Quadratmeter pro Person zur Verfügung.
- 4.2. Falls die Ausübung von Tätigkeiten das Tragen einer Maske nicht erlauben, muss sichergestellt sein, dass für jede Person eine genügend grosse Fläche (25 Quadratmeter bei körperlich anstrengender Aktivität, 15 Quadratmeter bei geringer körperlicher Anstrengung) zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen. In diesen Fällen sind maximal 15 Personen in einem Raum zulässig.

5. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb von Angehörigen eines Kaders

- 5.1. Angehörige eines Kaders (Swiss Starters, Swiss Starters Future, Staffeldkader, Berglaufkader) können als Einzelpersonen, als Gruppe bis 15 Personen oder als beständige Wettkampfgruppe ohne Einschränkungen trainieren.
- 5.2. In einem genügend grossen Raum dürfen auch zwei oder mehr Gruppen trainieren, sofern mit geeigneten Massnahmen dafür gesorgt wird, dass es zwischen den Gruppen keine Durchmischung gibt.
- 5.3. Trainieren Angehörige eines Kaders mit Nicht-Kaderathleten zusammen, so gelten auch für sie die Regelungen gemäss Ziffer 3 (Abstand einhalten – ansonsten Maske tragen, Mindestfläche, maximal 15 Personen) und Ziffer 4 (Abstand einhalten und Maske tragen, Mindestfläche, maximal 15 Personen).

6. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger

- 6.1. Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger gelten im Trainingsbetrieb keine Einschränkungen. Die Trainerin/der Trainer muss in einer Innenanlage eine Maske tragen und sowohl in einer Innen- als auch auf einer Aussenanlage jederzeit einen Abstand von 1.5m einhalten.
- 6.2. Trainieren Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger zusammen mit Athleten mit Jahrgang 2000 und älter, so gelten für sie die Regelungen gemäss Ziffer 3 (Abstand einhalten – ansonsten Maske tragen, Mindestfläche, maximal 15 Personen) und Ziffer 4 (Abstand einhalten und Maske tragen, Mindestfläche, maximal 15 Personen).

7. Kommunikation des (Muster-)Schutzkonzeptes

- 7.1. Swiss Athletics kommuniziert das Muster-Schutzkonzept auf seinen Kanälen an die Leichtathletikgemeinschaft und stellt es den Kantonalverbänden und Vereinen direkt zu.
- 7.2. Die verantwortlichen Personen der Vereine klären mit den Anlagenbetreibern ihrer Gemeinde die konkreten Voraussetzungen für die Benutzung der örtlichen Leichtathletikanlagen und ergänzen das vorliegende Musterschutzkonzept oder erstellen auf dessen Basis ein eigenes.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt dasjenige vom 01.03.2021.